

Angaben zur Bietsicherheit

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt **10 % des Verkehrswertes**.

Die Leistung dieser Sicherheit durch Übergabe von Bargeld ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung ist daher **rechtzeitig**, d.h. ca. eine Woche vor dem Termin, auf das Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz bei der

Postbank Berlin

IBAN: DE94 1001 0010 0099 2801 06

BIC: PBNKDEFF

unter folgender Bezeichnung zu überweisen:

Angabe des Gerichts, Aktenzeichen des Verfahrens, für das geboten werden soll, „Sicherheitsleistung für“ –Name des Bieters

Beispiel: AG Li – 30 K 00/07 – Sicherheitsleistung für Karl Mustermann

Achtung:

Ohne Angabe des Gerichts kann die Kosteneinziehungsstelle der Justiz den Betrag nicht zuordnen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Einzahlung der Sicherheitsleistung im Versteigerungstermin erbracht sein muss; der Nachweis hierüber kann nur durch eine direkte Mitteilung der Kosteneinziehungsstelle der Justiz Berlin an das Versteigerungsgericht erbracht werden.

Wird die Sicherheitsleistung nicht benötigt, erfolgt die Anweisung zur Rückzahlung unverzüglich nach dem Termin.

Eine **Verrechnung der Sicherheitsleistung** mit anderen Verfahren des Gerichts, bei denen der Bieter mitsteigern möchte, ist **ausgeschlossen**.

Weiterhin zulässig ist die Leistung der Sicherheit gem. § 69 ZVG durch:

a) Bundesbankschecks und Bank-Verrechnungsschecks

Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein. Sie müssen von einem in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und in Deutschland zahlbar sein.

b) Bankbürgschaft

Die Bürgschaft muss unbefristet, unbeding und selbstschuldnerisch sein und ebenfalls von einem in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank stammen.

Amtsgericht Lichtenberg
Abt. für Zwangsversteigerungen